

Dr. jur. Christian Wirth, MdB, Platz der Republik 1, 11011 Berlin

Staatsanwaltschaft Berlin
Turmstraße 91
10559 Berlin

Berlin, 26.07.2024

Bezug:

Anlagen:

Dr. jur. Christian Wirth, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Büro: Jakob-Kaiser-Haus
Raum: 5.660
Telefon: +49 30 227-75342
Fax: +49 30 227-70341
christian.wirth@bundestag.de

Sprecher für Staats- und
Verfassungsrecht

Mitglied im Ausschuss für Inneres und
Heimat

stellv. Mitglied im Rechtsausschuss

Strafanzeige und Strafantrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erstatten wir

Andreas Bleck, MdB,

Nicole Höchst, MdB

Sebastian Münzenmaier, MdB

Bernd Schattner, MdB

Dr. Christian Wirth, MdB,

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Christian Wirth, Platz der Republik 1, 11011
Berlin

gegen

Frau Bundeskanzlerin a.D. Angela Merkel, ladungsfähige
Anschrift: Deutscher Bundestag, Platz der Republik 1, 11011
Berlin,

Herrn Jens Spahn, Mitglied des Bundestages, ladungsfähige
Anschrift: wie oben,

Herrn Bundeskanzler Olaf Scholz, ladungsfähige Anschrift:
Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin,



die weiteren Mitglieder der 23. Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland (Bundeskabinett in der 19. Legislaturperiode vom 14.03.2018 bis 08.12.2021),

Herrn Bundesminister für Gesundheit Karl Lauterbach, ladungsfähige Anschrift: Bundesministerium für Gesundheit, Mauerstraße 29, 10117 Berlin,

die weiteren Mitglieder der 24. Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland,

sowie

Herrn Prof. Dr. Lothar Heinz Wieler, ladungsfähige Anschrift: Hasso-Plattner-Institut, Rudolf-Breitscheid-Straße 187, 14482 Potsdam, als ehemaliger Präsident des Robert-Koch-Instituts,

Herrn Ingo Behnel, ladungsfähige Anschrift: Bundesministerium für Gesundheit, Mauerstraße 29, 10117 Berlin,

sowie gegen Unbekannt,

Strafanzeige

wegen des Verdachts auf millionenfachen besonders schweren Fall von Nötigung gemäß § 240 Abs. I, IV Nr. 2 StGB, Freiheitsberaubung gemäß § 239 StGB, Betrug gemäß § 263 StGB, Untreue gemäß § 266 StGB und Körperverletzung gemäß § 223 StGB sowie Körperverletzung mit Todesfolge gemäß § 227 StGB

und stelle zugleich

Strafantrag

wegen aller in Betracht kommenden Delikte.

Dem liegt der folgende Sachverhalt zugrunde:

Die Tatverdächtigen haben in ihrer Eigenschaft als Amtsträger wider besseren Wissens und vorsätzlich während der Covid-19-Pandemie verschiedenste grundrechtseinschränkende Maßnahmen beschlossen oder beschließen lassen, die sich gegen das öffentliche Leben, die Freiheit des Einzelnen,



Kinderrechte, die Wirtschaft, den Datenschutz, die Bewegungsfreiheit, die Religionsfreiheit, die Demonstrationsfreiheit, Gewerbefreiheit, das Recht auf Gleichbehandlung, den Schulbesuch und vieles mehr.

Es kam während der Pandemie zu Ausgangs-, Aufenthalts-, Kontakt- und Einreisebeschränkungen, zur Maskenpflicht, Quarantäne nach Einreise, Ungleichbehandlung bei Umstellung auf Distanzunterricht in den Schulen, zu Altersdiskriminierung, zu Diskriminierung von Menschen mit geistiger oder körperlicher Behinderung, zu Ungleichbehandlung Geimpfter bzw. Genesener und Nicht-Geimpfter, zu Beherbergungsverboten und Gaststättenschließungen, zu Nutzungsverboten von Zweitwohnungen, Gottesdienstverboten, Demonstrationsverboten, Versammlungsverboten, Testpflicht, Impfpflicht, Isolation, Quarantäne und vieles mehr.

Durch die Zwangsimpfungen soll es zu vermeidbaren Todesfällen gekommen sein.

Die Protokolle des Corona-Expertenrats des Robert-Koch-Instituts sind inzwischen ungeschwärzt veröffentlicht worden.

Daraus sind u.a folgende Vermerke für die Beurteilung der Strafbarkeit der Tatverdächtigen relevant:

„Textentwurf Christian Drosten: Empfehlung für den Herbst, Darstellung der Ideen und Einschätzung. Kontext: Der Artikel ist vertraulich. Hr. Drosten hat zwischenzeitlich entschieden, das Papier nicht zu publizieren, da ungezielte Testung im Text als nicht sinnvoll betrachtet wird und dies dem Regierungshandeln widerspricht.“ (RKI-Protokolle, 29. Juli 2020)

„Impfung von Kindern: Auch wenn (von) STIKO die Impfung von Kindern nicht empfohlen wird, BM Spahn plant trotzdem ein Impfprogramm.“ (RKI-Protokolle, 19. Mai 2021)

„In den Medien wird von einer Pandemie der Ungeimpften gesprochen. Aus fachlicher Sicht nicht korrekt. Gesamtbevölkerung trägt bei. Soll das in Kommunikation aufgegriffen werden?“ (RKI-Protokolle, 5. November 2021)



„Aus Altenheimausbrüchen (Exposition für alle gleich) weiß man, dass die Wirkung der Impfung eher überschätzt wird. Schwieriges Thema, sollte nicht im Impfbericht formuliert werden.“ (RKI-Protokolle, 26. Oktober 2022)

„Es gibt keine Evidenz für die Nutzung von FFP2-Masken außerhalb des Arbeitsschutzes, dies könnte auch für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.“ (RKI-Protokolle, 30. Oktober 2022)

sowie

„BMAS und BMVg verweisen auf die Studie ‚Impact of Delta on viral burden and vaccine effectiveness against new SARS-CoV-2 infections in the UK‘ der Universität Oxford, wonach sowohl symptomatische Infektionen als auch die Viruslast bei Geimpften genauso hoch sei wie bei Ungeimpften.“ (Sitzung des Corona-Krisenstabs am 24. August 2021)

Allein die vorgenannten Auszüge aus den RKI Protokollen zeigen, dass wider besseren Wissens und vorsätzlich erneut Mitte September 2021 die sog. 3G Regel eingeführt wurde.

Gegen den Tatverdächtigen Ingo Behnel, Zentralabteilungsleiter im BMG, soll nach Medienberichten bereits gesondert ermittelt werden. Herr Behnel soll am 31. März 2020 einen Rahmenvertrag mit der Fiege International Beteiligungs GmbH (FIB GmbH) über den Ankauf von 110 Millionen FFP-2-Schutzmasken und 500 Millionen einfachen OP-Masken zu völlig überteuerten Einkaufspreisen abgeschlossen haben, ohne auf die Qualität und Geeignetheit der Masken sonderlich Wert zu legen.

Ich bitte Sie daher, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten und mich über das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zu informieren.

Dr. Christian Wirth, MdB,



Rechtsanwalt